

Subjektiver Tatbestand

I. Definition: Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatbestandsmerkmale. Kürzer: Vorsatz ist Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.

II. Maßgeblicher Zeitpunkt: Nach § 16 I 1 StGB ist der maßgebliche Zeitpunkt für den Vorsatz die Vornahme der tatbestandlichen Ausführungshandlungen („bei Begehung der Tat“). Es gibt keinen *dolus antecedens* (vorgesetzter Vorsatz) und keinen *dolus subsequens* (nachträglichen Vorsatz).

III. Formen des Vorsatzes:

1.) Absicht (*dolus directus I*): Dem Täter kommt es gerade auf die Herbeiführung des Erfolges an.

Ohne Bedeutung ist dabei, ob er sich die Tatbestandsverwirklichung als sicher oder nur als möglich vorgestellt hat.

2.) Wissentlichkeit / Direkter Vorsatz (*dolus directus II*): Der Täter sieht den Erfolg als sichere Folge seines Handelns an. Dabei kann der Erfolg ihm auch „an sich unerwünscht“ sein.

3.) Bedingter Vorsatz / Eventualvorsatz (*dolus eventualis*): schwächste Form des Vorsatzes. Grundsätzlich ist diese Form ausreichend für die Bestrafung von vorsätzlichen Delikten. Problematisch ist die Abgrenzung zwischen bewußter Fahrlässigkeit und bedingtem Vorsatz:

a) Vorstellungstheorien / Kognitive Theorien

Die Vorstellungstheorien verlangen keine Willenskomponente, sondern nur eine bestimmte Vorstellung von der (Gefahr der) Tatbestandsverwirklichung. Bedingter Vorsatz und (bewußte) Fahrlässigkeit unterscheiden sich daher allein im Bereich des Wissens um die Tatbestandsverwirklichung.

aa) Nach der **Möglichkeitstheorie** liegt bedingter Vorsatz vor, wenn der Täter sich den Erfolg als konkret möglich vorstellt und trotzdem handelt.

bb) Nach der **Wahrscheinlichkeitstheorie** handelt der Täter mit bedingtem Vorsatz, wenn er den Erfolg nicht nur für möglich, sondern für wahrscheinlich hält.

b) Willentheorien / Voluntative Theorien

Die Willentheorien verlangen zwei selbständige Elemente auch für den bedingten Vorsatz: das Wissen und das Wollen der Tatbestandsverwirklichung. Umstritten ist allerdings, wie stark die Willenskomponente beim Eventualvorsatz ausgeprägt sein muß.

aa) Die **Gleichgültigkeitstheorie** nimmt bedingten Vorsatz an, wenn der Täter keinerlei innerliche Stellungnahme zum Erfolg bezieht, weil er diesen positiv gutheißt oder gleichgültig hinnimmt.

bb) Nach der **Einwilligungs- oder Billigungstheorie** handelt bedingt vorsätzlich, wer den Erfolgseintritt für möglich hält, und diesen im Rechtssinne billigend in Kauf nimmt, d.h. sich damit abfindet (h.M.).

- **Bedingter Vorsatz:** *Der Täter handelt, weil er, wenn er sein Ziel nicht anders erreichen kann, es (notfalls) auch durch das unerwünschte Mittel erreichen will. („Und wenn schon!“)*
- **Bewußte Fahrlässigkeit:** *Der Täter handelt, weil er darauf vertraut, daß der als möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintreten werde. („Es wird schon gutgehen!“)*

	intellektuell	voluntativ
Absicht (dolus directus I)	Täter hält TB-Verwirklichung für sicher oder möglich	zielgerichteter Erfolgswille
Direkter Vorsatz (dolus directus II)	Täter hält TB-Verwirklichung für sicher	Erfolg kann dem Täter sogar unerwünscht sein
Eventualvorsatz (dolus eventualis)	Täter hält TB-Verwirklichung für möglich	Täter nimmt Erfolg billigend in Kauf, findet sich also damit ab